



# Medienrechtliche Streiflichter im Umgang mit digitalen Medien

Basel, 24. November 2015

Prof. Dr. iur. Franz Zeller



- 1. Einleitung**
2. Ein Streiflicht aus dem Norden
3. Die schützende Hand des Staates
4. Geplante neue (gesetzliche)  
Vorschriften

## 2. Ein Streiflicht aus dem Norden



25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

3



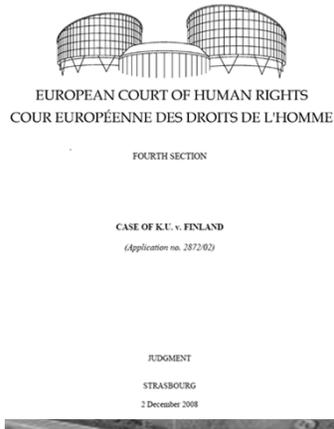
25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

4



## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



- Die Angelegenheit war nicht trivial. Ein Minderjähriger wurde zur Zielscheibe von Pädophilen.
- Den Staat trifft eine Schutzpflicht.
- Finnland tat vorliegend nicht genug. Staat verletzte Anspruch auf Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK).

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

5

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



## Jugend und Medien

Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und  
Jugendmedienschutzes der Schweiz  
13. Mai 2015

Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion Bischofberger 10.3466 «Effektivität und Effizienz im Bereich Jugendmedienschutz und Bekämpfung von Internetkriminalität»

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

6

### 3. Die schützende Hand des Staates

#### 3.1 Wo soll der Staat überhaupt ansetzen?

“ Der bisherige Jugendmedienschutz konzentrierte sich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen als **Rezipienten von standardisierten Medieninhalten**. (...)

Das Spektrum möglicher Gefährdungen hat sich (...) in den letzten Jahren massiv erweitert.“

*Bundesrat: Bericht Jugend und Medien – Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes der Schweiz, 2015, S. 21*

Tabelle 2: Systematik möglicher Problemlagen für Kinder und Jugendliche

Art der Problemlage	Anbieterbezogene Problemlagen		Kommunikationsbezogene Problemlagen		
	Standardisierte Inhalte	Individualisierte Anbieterkontakte	Individualisierte Kontakte mit Anderen	Handlungen des Kindes	
Rolle des Kindes	<i>Kind als Rezipient</i>	<i>Kind als Marktteilnehmer</i>	<i>Kind als Kommunikationsteilnehmer</i>	<i>Kind als Akteur</i>	
Risikodimension	<b>Wertebezogene Risiken</b>				
	<b>Gewalt</b>	Gewalthaltige, bedrohliche, hassgefüllte Inhalte	Druckausübung (z. B. Inkauto), Bedrohung mit vertraglichen Sanktionen	Belästigung, Schikane, Einschüchterung durch Andere, Cyberbullying (Opfer)	Belästigung oder Einschüchterung Anderer, Cyberbullying (Täter)
	<b>Sexualität</b>	Pornografische oder unerwünschte sexuelle Inhalte	Erotik-Spam	Anzügliche Botschaften von Anderen, Kontakte mit Pädokrminellen	Sexuelle Belästigung Anderer, Erstellung und Veröffentlichung pornographischen Materials
	<b>Sonstige</b>	Rassismus, verzerrte oder irreführende Informationen und Ratschläge (z. B. zu Drogen, Anorexie, Selbstschädigungen)	Wertebezogene Konsumenten- bzw. Vertragspartnerapelle	Anstiftung durch Andere zu Selbstschädigungen oder sozialem bzw. kriminellem Fehlverhalten	Veröffentlichung problematischer Inhalte z. B. zu Suizid oder Anorexie, Aufforderung zu Nachahmung
	<b>Kommerzielle Risiken</b>	Werbung, Sponsoring, Schleichwerbung, Spam	Micro-Payments, In-App-Käufe, Gewinnspiele, Abfallen, Betrug, Inführung	Gruppendruck, Reziproker Druck (Social Games)	Illegale Uploads, schädliche Downloads, Hacking, Glücksspiel
	<b>Exzessive Nutzung</b>	Dramaturgische Gestaltungsmittel, die exzessive Nutzung fördern	Flatrates, Bonuspunkte und Rabatte	Gruppendruck, Wettbewerb	Selbst gesetzter Leistungsdruck, Vernachlässigung alternativer Aktivitäten
<b>Personenbezogene Daten</b>	J.	Intransparenz bzgl. der Verwendung oder Weitergabe eigener Daten	Ausspionieren und Sammeln persönlicher Daten durch Kommunikationspartner	Problematische Formen der Selbstdarstellung (Drogen, politische Einstellung, sexuelle Orientierung) und der Bearbeitung von Daten Dritter	

Quelle: Dreyer et al. (2013): 4, ergänzt durch BSV.



### 3.2 Abwägung mit Freiheitsrechten Dritter

“Nur dort, wo schwerwiegende, fortwirkende negative Auswirkungen auf die körperliche oder seelische Gesundheit (...) zu erwarten sind, muss der Staat aufgrund seiner **Schutzpflichten** aktiv werden.

In allen anderen Bereichen sind die Interessen des Kinder- und Jugendmedienschutzes mit den **Freiheitsrechten Dritter** in Einklang zu bringen.“

*Bundesrat: Bericht Jugend und Medien – Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes der Schweiz, 2015, S. 21*

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

9



### 3.3. Was tun? Parlamentarische Vorstösse

**Tabelle 11:** Übersicht über die materiellen Anliegen des Parlaments (politische Forderungen) und ihre Erfüllbarkeit je Umsetzungsvariante

Hängige politische Forderungen	Sensibilisierung und Förderung der Medienkompetenz			Verstärkung der Regulierung im Computerspielbereich			Anpassung StGB	Filterung von Gewalt und Pornografie im Internet	Klärung zivilrechtlicher Verantwortung	Verstärkung des Datenschutzes	Koordination und Zusammenarbeit	Monitoring und Evaluation
	Unterstützung der Akteure des erzieherischen Jugendmedienschutzes und Information an Erziehende, Kinder und Jugendliche	Öffentlichkeitswirksame Aufklärungs- und Präventionskampagnen	Qualitätslabel für Internetseiten	Einheitlicher und umfassender Jugendmedienschutz (Altersklassifizierung)	Verbot der Abgabe von nicht altersgerechten Spielen an Kinder und Jugendliche (relatives Gewaltverbot)	Allg. Verbot von Gewaltspielen (absolutes Gewaltverbot)	Prüfung / (Schaffung) neuer Straftatbestände für Sexting, Grooming etc.	Verankerung einer gesetzlichen Pflicht der Internet Service Provider zum Einsatz von technischen Filterprogrammen bzw. Jugendchutzberatung	Zivilrechtliche Verantwortung von Internet Service Providern und Plattformen klären	Revisionsarbeiten zum Datenschutzgesetz	Zwischen Bundesstellen, Kantonen, Wirtschaft, Fachstellen	Studien zu Entwicklungstrends, Nutzungstrends, Evaluation von Regulierung
Mo Bischofberger 10.3466	X										X	X
Mo Schmid-Federer 12.4161	X	X									X	(X)
Po Amherd 14.3184	X	X									X	X
Mo Amherd 12.3122			X									
Mo Hochreutener 07.3870				X	X							
Mo Allemann 09.3422				X	X	X						
Ständesinhalative des Kt. ZG				X	X							

*Bericht Jugend und Medien, 2015, S. 132*

10

### 3.4 Grenzen staatlicher Regulierung

- Staatliche Eingriffe in Medienangebote sind grundrechtlich sensibel: Recht auf freie **Meinungsäußerung** bzw. auf freien **Informationszugang** werden tangiert.
- **Globaler Charakter** des Internet begrenzt Interventionskapazität des Staates
- Punktuell auch **technische Grenzen**; z.B. Mängel bei Filterprogrammen; Umgehungsmöglichkeiten bei Internetsperren

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

11

Tabelle 3: Priorisierung der Problemlagen für Kinder und Jugendliche

Art der Problemlage		Anbieterbezogene Problemlagen		Kommunikationsbezogene Problemlagen	
		Standardisierte Inhalte	Individualisierte Anbieterkontakte	Individualisierte Kontakte mit Anderen	Handlungen des Kindes
Rolle des Kindes		<i>Kind als Rezipient</i>	<i>Kind als Marktteilnehmer</i>	<i>Kind als Kommunikationsteilnehmer</i>	<i>Kind als Akteur</i>
Risiko dimension	Wertbezogene Risiken	Gewalt Ornvalthaltige, bedrohliche, hasserfüllte Inhalte	Druckausübung (z.B. Inkasso), Bedrohung mit vertraglichen Sanktionen	Belästigung, Schikane, Einschüchterung durch Andere, Cyberbullying (Opfer)	Belästigung oder Einschüchterung Anderer, Cyberbullying (Täter)
	Sexualität	Pornografische oder unerwünschte sexuelle Inhalte	Erotik-Spam	Anzügliche Botschaften von Anderen, Kontakte mit Padokriminellen	Sexuelle Belästigung Anderer, Erstellung und Veröffentlichung pornografischen Materials
	Sonstige	Rassismus, verzerrte oder irreführende Informationen und Ratschläge (z.B. zu Drogen, Anorexie, Selbstschädigungen)	Werbebezogene Konsumenten- bzw. Vertragspartnerappele	Anstiftung durch Andere zu Selbstschädigungen oder sozialem bzw. kriminellem Fehlverhalten	Veröffentlichung problematischer Inhalte z. B. zu Suizid oder Anorexie, Aufforderung zu Nachahmung
	Kommerzielle Risiken	Werbung, Sponsoring, Schleichwerbung, Spam	Micro-Payments, In-App-Käufe, Gewinnspiele, Abofallen, Betrug, Imfährung	Gruppendruck, Reziproker Druck (Social Games)	Illegale Uploads, schädliche Downloads, Hacking, Glücksspiel
	Exzessive Nutzung	Dramaturgische Gestaltungsmittel, die exzessive Nutzung fördern	Flatrates, Bonuspunkte und Rabatte	Gruppendruck, Wettbewerb	Selbst gesetzter Leistungsdruck, Vernachlässigung alternativer Aktivitäten
	Personenbezogene Daten	J.	Intransparenz bzgl. der Verwendung oder Weitergabe eigener Daten	Ausspionieren und Sammeln persönlicher Daten durch Kommunikationspartner	Problematische Formen der Selbstdarstellung (Drogen, politische Ernstellung, sexuelle Orientierung) und der Bearbeitung von Daten Dritter

Legende:  
 dunkelrot / orange = Steuerungswirkung durch adressatenbezogene Regelung möglich  
 grün = Steuerungswirkung (in erster Linie) durch Medienkompetenz erzielbar  
 Quelle: Dreyer et al. (2013): 4, angepasst durch BSV

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

12



### 3.5 Steuerungswirkung durch Regelung?

Bericht analysiert:

- Regulierungsstärken
- Regulierungsschwächen
- Vollzugsprobleme bzw. - defizite

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

13



### 4. Geplante neue Regelungen

- Film und Computerspiele: Verbindliche Altersklassifizierung / Zugangsbeschränkungen
- Verstärkter Schutz bei TV und audiovisuellen Abrufdiensten
- **Verankerung einer Beratungspflicht der Telekomunternehmen für technischen Jugendschutz (v.a. Filterprogramme)**

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

14



## Geplante neue Regelungen (Fortsetzung)

- Verstärkte Selbstregulierungsmassnahmen der Branchen bzw. grosser Unternehmen
- Klärung zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber und Internet-Provider
- **Stärkung des Datenschutzes (Revision des DSG)**

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche Streiflichter

15

## Podiumsgespräch

▶ mit den drei Referierenden und Marc Flückiger  
*Leiter Abteilung Jugend- und Familienförderung, Erziehungsdepartement,  
Präsident der nationalen Kommission für Jugendschutz im Film und Prä-  
sident der Medienkommission beider Basel*

25.11.2015

Zeller: Medienrechtliche  
Streiflichter

16